

Bekanntmachung der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

Zweite Änderungssatzung
zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse

Der Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse hat am 12. Dezember 2008 die folgende zweite Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse beschlossen.

Sie tritt mit Wirkung zum 15. Dezember 2008 in Kraft.

Zweite Änderungssatzung
zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse

Der Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse hat im Umlaufverfahren die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse in der Fassung vom 15. August 2008, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 03. November 2008

Die Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse in der Fassung vom 15. August 2008, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 03. November 2008, wird wie folgt geändert:

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

II. Abschnitt Börsenorgane und ihre Aufgaben

1. Teilabschnitt Börsenrat

§ 4 Aufgaben des Börsenrats

(1) Der Börsenrat hat folgende Aufgaben:

1. Erlass der Börsenordnung,
 2. Erlass der Bedingungen für die Geschäfte an der Börse,
 3. Erlass der Gebührenordnung,
 4. Erlass einer Zulassungsordnung für Börsenhändler,
die jeweils als Satzung erlassen werden.
 5. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer im Einvernehmen mit der
Börsenaufsichtsbehörde,
 6. Überwachung der Geschäftsführung,
 7. Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
 8. Bestellung, Wiederbestellung und Abberufung des Leiters der Handelsüberwachungsstelle auf
Vorschlag der Geschäftsführung und im Einvernehmen mit der Börsenaufsichtsbehörde,
 9. Festlegung des äußeren Rahmens der Handelszeiten,
 10. Zustimmung zur Einführung von technischen Systemen, die dem Handel oder der Abwicklung
von Börsengeschäften dienen und zur Benutzung von Börseneinrichtungen,
 11. Stellungnahme zu Kooperations- und Fusionsabkommen der Börsenträger, die den
Börsenbetrieb betreffen und zur Auslagerung von Funktionen und Tätigkeiten auf ein anderes
Unternehmen.
-

- (2) Die Geschäftsführung bedarf für Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung der Zustimmung des Börsenrates. Dies gilt insbesondere für:
1. Entscheidungen, die den Ablauf des Handels und der Abwicklung wesentlich verändern sowie die Festlegung der Börsentage;
 2. Entscheidungen über die Übernahme von wesentlichen neuen Tätigkeitsfeldern oder deren Aufgabe;
 3. Eingehen von Kooperationen mit anderen Börsen und Organisationen, die Auswirkungen auf den Entscheidungsspielraum der FWB haben können.

[...]

XII. Abschnitt Schlussvorschriften

[...]

§ 177 Handelszeiten

- (1) Der Handel im Präsenzhandel kann zwischen 8.30 Uhr bis 20.00 Uhr erfolgen. Die Geschäftsführung legt innerhalb dieses Rahmens den Beginn und das Ende der Preisfeststellung fest (Handelszeit des Präsenzhandels).
- (2) Der Handel im elektronischen Handelssystem kann mit Ausnahme des Handels von Strukturierten Produkten von 8.30 Uhr bis 17.30 Uhr zuzüglich der Dauer einer eventuell durchzuführenden Schlussauktion erfolgen. Die Geschäftsführung legt innerhalb dieses Rahmens den Beginn und das Ende der Preisfeststellung fest (Handelszeit des elektronischen Handelssystems).
- (3) Der Handel von Strukturierten Produkten im elektronischen Handelssystem kann zwischen 8.30 und 20.00 Uhr erfolgen. Die Geschäftsführung legt innerhalb dieses Rahmens den Beginn und das Ende der Preisfeststellung fest (Handelszeit des elektronischen Handels).
- (4) Die Geschäftsführung hat sich bei der Festlegung der Handelszeiten an den äußeren Rahmenvorgaben gemäß Absatz 1 bis Absatz 3 zu orientieren. Satz 1 findet bei der Festlegung der Handelszeiten am letzten Börsentag eines Jahres keine Anwendung.

[...]

Artikel 2 Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am 15. Dezember 2008 in Kraft.

Die vorstehende zweite Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse wird hiermit ausgefertigt. Die Änderungssatzung tritt entsprechend dem Beschluss des Börsenrats der Frankfurter Wertpapierbörse vom 12. Dezember 2008 am 15. Dezember 2008 in Kraft.

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung hat die nach § 16 Absatz 3 des Börsengesetzes erforderliche Genehmigung mit Schreiben vom 12. Dezember 2008 (Az.: III 6 – 37 d 02.07.02) erteilt.

Die zweite Änderungssatzung ist durch Aushang im Börsensaal der Frankfurter Wertpapierbörse sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Frankfurter Wertpapierbörse (<http://www.deutsche-boerse.com>), bekannt zu machen.

Frankfurt am Main, den 12. Dezember 2008

Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse

Rainer Riess

Dr. Roger Müller
